



TREUHAND | SUISSE

POLIT|FLASH

Empfehlungen zur Sommersession der eidg. Räte

1. bis 19. Juni 2015

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

INHALTSVERZEICHNIS

Chronologische Anordnung innerhalb der Räte

NATIONALRAT	3
13.479 Pa.Iv. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.	3
15.3379 Mo. WAK-NR (13.479). Einführung einer Eingangsbestätigung im Bereich des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer.	4
STÄNDERAT	5
07.3711 Mo. Nationalrat (Engelberger). Aufsichtsabgabe nach Finanzmarktaufsichtsgesetz. Berücksichtigung der KMU-Interessen.	5
TREUHAND SUISSE. Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder	6
Qualitätsansprüche an die Mitglieder.....	6
Impressum:	7

NATIONALRAT

13.479 Pa.IV. Gasche. Klarstellung der langjährigen Praxis beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer.

Nationalrat: 16.06.2015

Im Bereich von Dividendenausschüttungen im Konzernverhältnis kann dem Steuerpflichtigen gestattet werden, seine Steuerpflicht durch Meldung statt Entrichtung zu erfüllen. Der Vorteil des Meldeverfahrens liegt dabei im vereinfachten Verfahren, da auf die Erhebung der Verrechnungssteuer verzichtet wird: Er hat die steuerbare Leistung innerhalb von 30 Tagen seit Entstehung der Steuerforderung zu deklarieren und der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) zu melden. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist verwirkt das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen und die Verrechnungssteuer wird im ordentlichen Verfahren erhoben. Dabei fallen in der Regel Verzugszinsen von aktuell 5 % an.

Die von Nationalrat Gasche eingereichte parlamentarische Initiative verlangt, dass sowohl die Deklaration der Verrechnungssteuer als auch die Geltendmachung der Anwendung des Meldeverfahrens neu auch nach Ablauf der Deklarationspflicht von 30 Tagen möglich sein soll, ohne dass das Recht, vom Meldeverfahren Gebrauch zu machen, verwirkt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der parlamentarischen Initiative.

TREUHAND|SUISSE unterstützt im Grundsatz den Antrag der Kommissionsmehrheit, dass nach Verstreichen der Frist von 30 Tagen das Recht für die Inanspruchnahme des Meldeverfahrens nicht verwirkt wird, sofern die Voraussetzungen für das Meldeverfahren erfüllt sind. Gemäss Art. 16 Abs. 2 VStG wird auf Steuerbeträgen, die nach Ablauf der Fälligkeitstermine ausstehen, ohne Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz wird vom Eidg. Finanzdepartement in Art. 1 der Verordnung über die Verzinsung ausstehender Verrechnungssteuern festgelegt und beträgt seit dem 01.01.1997 unverändert 5 %. Ein Verzugszinssatz von 5 % ist im heutigen Zinsumfeld nicht gerechtfertigt.

TREUHAND|SUISSE begrüsst die Stossrichtung dieser parlamentarischen Initiative. Der vollzogene Praxiswechsel beim Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer führt zu stossenden Ergebnissen und ist volkswirtschaftlich schädlich. Den Unternehmen wird unnötig Liquidität entzogen, welche sinnvoller eingesetzt werden könnte.

15.3379 Mo. WAK-NR (13.479). Einführung einer Eingangsbestätigung im Bereich des Meldeverfahrens bei der Verrechnungssteuer.

Nationalrat: 16.06.2015

In dieser Motion wird vom Bundesrat verlangt, dafür zu sorgen, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) Eingangsbestätigungen bei eingehenden Deklarations- und Meldeformularen im Bereich der Verrechnungssteuer ausstellt. Im heute geltenden Recht muss der Zustellbeweis von eingereichten Deklarations- und Meldeformularen ausschliesslich durch die Steuerpflichtigen erbracht werden. In der Praxis gestaltet sich dies für die betroffenen Unternehmen schwierig, da es für sie nicht möglich ist, nachzuweisen, dass die Formulare tatsächlich bei der ESTV eingetroffen sind. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, soll die ESTV zukünftig beim Erhalt von Deklarations- und Meldeformularen eine Eingangsbestätigung ausstellen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Motion.

Bei der erwähnten 30-tägigen Frist handelt es sich um eine Verwirkungsfrist. Es würde der Rechtssicherheit des Steuerpflichtigen dienen, wenn die ESTV jeweils eine kurze Rückmeldung geben würde, dass die Formulare eingetroffen sind. TREUHAND|SUISSE empfiehlt daher die Annahme der Motion.

STÄNDERAT

07.3711 Mo. Nationalrat (Engelberger). Aufsichtsabgabe nach Finanzmarktaufsichtsgesetz. Berücksichtigung der KMU-Interessen.

Ständerat: 18.06.2015

Die Motion verlangt, dass das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMAG) dahingehend ergänzt wird, dass der Bund die Kosten der FINMA-Leistungen, welche im Interesse der gesamten Volkswirtschaft erbracht werden, trägt. Des Weiteren sollen für die Selbstregulierungsorganisationen (SRO) die wirtschaftliche Bedeutung der angeschlossenen Finanzintermediäre und die Anzahl der Mitglieder sowie ihr Beitrag zur Entlastung der Aufsichtsbehörde massgebend sein.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Motion.

Artikel 15 Absatz 2 lit.e b FINMAG verlangt die Bemessung der Aufsichtsabgabe nach der Anzahl der Mitglieder und dem Ertrag der SRO was bedeutet, dass diejenigen, welche eine gründliche Aufsicht über die Mitglieder ausüben und somit einen grösseren Aufwand zu tragen haben, zusätzlich mit höheren Aufsichtsabgaben bestraft werden. Zudem schreibt Art. 11 Abs. 2 der Gebührenverordnung vor, dass die Aufsichtsabgabe pro Aufsichtsbereich erhoben wird. Es gilt das Verursacherprinzip. Die Botschaft zum FINMAG (Seite 2868) hält zudem fest, dass der Bundesrat die Aufteilung der durch die Aufsichtsabgabe zu finanzierenden Kosten unter den Aufsichtsbereichen festlegen wird. Die Aufteilung betrifft insbesondere den allgemeinen Aufwand, der nicht direkt einem einzelnen Aufsichtsbereich zugeordnet werden kann, sondern allen Aufsichtsbereichen gemeinsam. Damit wird verhindert, dass die Beaufsichtigten aus dem einen Aufsichtsbereich allgemeinen Aufwand mitfinanzieren, der einem anderem Aufsichtsbereich zuzuordnen ist.

Von den elf anerkannten SRO (nach dem Geldwäschereigesetz) überwachen neun SRO vor allem KMU hinsichtlich der Einhaltung der Geldwäschereivorschriften. Die zwei anderen SRO sind interne Dienstabteilungen der beiden staatsnahen Grossunternehmen Post und SBB. Diese beiden SRO übernehmen über die Aufsichtsabgabe weniger als 5 % der gesamten Aufsichtskosten, während die übrigen SRO über 95 % der Kosten zu tragen haben. Die Finanzdienstleistungsbereiche der Post und der SBB werden so durch die mehrheitlich gewerblichen Finanzdienstleister indirekt subventioniert. Dies widerspricht sich insbesondere mit den Bemühungen des Bundes, das wirtschaftliche Fortkommen der KMU sowie Kleinunternehmen zu erleichtern.

TREUHAND|SUISSE.

Der Berufsverband für Treuhänderinnen und Treuhänder

TREUHAND|SUISSE ist der bedeutendste Verband für Treuhandfachleute, die vorwiegend in der Beratung von KMU und Privatpersonen tätig sind. Mit seinen Aktivitäten verfolgt der Verband fünf vorrangige Ziele:

- **Interessenvertretung:** Als Dachverband vertritt TREUHAND|SUISSE die Interessen seiner mehr als 2'000 Mitglieder gegenüber Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf schweizerischer Ebene und im benachbarten Ausland.
- **Informationsaustausch:** TREUHAND|SUISSE schafft einen Rahmen für den beruflichen Erfahrungsaustausch und informiert seine Mitglieder regelmässig über verbandsinterne und branchenrelevante politische Geschäfte.
- **Nachwuchsförderung:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder, die betriebliche Ausbildung des eigenen Berufsnachwuchses sicherzustellen und setzt sich für optimale bildungspolitische Rahmenbedingungen ein.
- **Aus- und Weiterbildung:** TREUHAND|SUISSE stellt seinen Mitgliedern ein umfassendes Aus- und Weiterbildungsangebot zur Verfügung.
- **Dienstleistungen:** TREUHAND|SUISSE unterstützt seine Mitglieder mit konkreten Dienstleistungen und praktischen Arbeitsinstrumenten für die berufliche Praxis.
- **Anlaufstelle:** TREUHAND|SUISSE steht Treuhand-Kunden, Medien, Behörden und weiteren interessierten Kreisen als kompetenter Ansprechpartner für Fragen rund um Treuhandbelange zur Verfügung.

Qualitätsansprüche an die Mitglieder

Treuhand ist Vertrauenssache. Unternehmen und Privatpersonen erwarten von ihrem Treuhandpartner hohe fachliche Qualifikation und persönliche Integrität. Diesem Anspruch trägt TREUHAND|SUISSE Rechnung:

- mit strengen **Aufnahmebedingungen** betreffend Ausbildung, Berufspraxis und einwandfreiem Leumund.
- mit der statutarisch festgeschriebenen und regelmässig kontrollierten **Weiterbildungspflichtung**.
- mit klar definierten **Standesregeln** und deren Überwachung durch eine eigens dafür beauftragte Kommission.

Impressum:

Redaktion:

Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94
079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4x pro Jahr

Ausgabe 01-15 vom 09.06.2015

Besuchen Sie uns auf www.treuhandsuisse.ch

TREUHAND|SUISSE, die Nummer 1 der Schweizer Treuhandbranche, vertritt 2'000 Unternehmen in der Schweiz. Die im Verband organisierten Unternehmen beschäftigen über 10'000 Mitarbeitende. TREUHAND|SUISSE bildet jährlich mehr als 2'300 Personen aus. Im Interesse seiner Unternehmen versteht sich TREUHAND|SUISSE als staatstragende Kraft und als Vertreter der freien Berufe. Der Verband setzt sich für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein. Die Mitglieder von TREUHAND|SUISSE betreuen über 350'000 KMU und Klienten.